**Geheimhaltungsvereinbarung**

**(“VERTRAG”)**

zwischen

**[Name des Partners einfügen]**

Vertreten durch [Name des Vertretungsberechtigten einfügen]

[Adresse des Partners einfügen]

– im Folgenden “FIRMA” –

und

**Eberhard Karls Universität Tübingen**

Vertreten durch den Kanzler Dr. Andreas Rothfuß,

Geschwister-Scholl-Platz, 72074 Tübingen, Germany,

Für das Institut […; Name des Institutes einfügen]

– im Folgenden ”EKUT” –

FIRMA und EKUT werden im Folgenden einzeln **"PARTEI"**, gemeinsam als **"PARTEIEN" bezeichnet**.

|  |
| --- |
| **1. Gegenstand des VERTRAGES**  Die PARTEIEN beabsichtigen, vertrauliche Informationen zum Zweck der Festlegung einer möglichen Kooperation [/ …; BITTE ÄNDERN/ ERGÄNZEN, FALLS ERFORDERLICH] im Bereich von […; BITTE ERGÄNZEN] (der **„ZWECK“**) auszutauschen.  Aus diesem Grunde vereinbaren die Parteien Folgendes: |
| **2. Vertrauliche Informationen**  INFORMATIONEN meint sämtliche Informationen und Dokumente technischer, wissenschaftlicher, finanzieller, geschäftlicher, operationaler oder sonstiger Art, die in welcher Form auch immer im Zusammenhang mit dem ZWECK offengelegt werden, und die die PARTEIEN des vorliegenden Vertrages einander schriftlich, mündlich, elektronisch oder in der Form von Bildern, Darstellungen, Daten, Grafiken oder in jedweder sonstigen Weise offenlegen und die   * bei Offenlegung in körperlicher Form vor dem Zeitpunkt der Offenlegung deutlich als "vertraulich" gekennzeichnet sind * oder die, bei Informationen in mündlicher, visueller oder sonstiger unkörperlicher Form, von der offenlegenden PARTEI ("**BEREITSTELLER**") als vertraulich bezeichnet werden, gefolgt von einer schriftlichen Bestätigung, die der empfangenden PARTEI ("**EMPFÄNGER**") innerhalb von fünfzehn (15) Tagen nach ursprünglicher Offenlegung der Informationen übermittelt wird; diese Bestätigung enthält das Datum der Offenlegung und eine Zusammenfassung der offengelegten Informationen.   INFORMATIONEN umfasst insbesondere Daten, Zeichnungen, Entwürfe, Umrisszeichnungen, Pläne, Beschreibungen, Spezifikationen, Messergebnisse, Kalkulationen, Prozesse, empirische Daten, Abläufe, Muster, Ausrüstung, Prototypen, Aufzeichnungen, Konzepte, Erfindungen und Wissen einschließlich geheimen Fachwissens, sowie Anmeldungen für gewerbliche Schutzrechte, die noch nicht veröffentlicht sind. |
| **3. Verpflichtung zur Wahrung von Verschwiegenheit**  Die Parteien bewahren Vertraulichkeit - und behandeln als vertraulich - alle INFORMATIONEN, die sie von der jeweils anderen PARTEI gemäß vorliegendem VERTRAG erhalten, und nutzen diese ausschließlich für den ZWECK. Die PARTEIEN vereinbaren, die INFORMATIONEN weder direkt noch indirekt, mündlich oder schriftlich oder in irgendeiner sonstigen Weise Dritten ohne ausdrückliche schriftliche Zustimmung des BEREITSTELLERS offenzulegen.  Der EMPFÄNGER wird   * die INFORMATIONEN vor einer Offenlegung gegenüber Dritten mindestens mit demselben Maß an Sorgfalt ( zumindest jedoch mit einem angemessenen Maß an Sorgfalt) schützen, die er auf den Schutz vor unbefugter Nutzung oder Offenlegung seiner eigenen vertraulichen Informationen vergleichbarer Art verwendet; * die INFORMATIONEN nur Personen offenlegen, die die INFORMATIONEN für den ZWECK kennen müssen und benötigen; * sicherstellen, dass seine Mitarbeiter und Personen, die in Artikel 8 erwähnt sind, nach Form und Inhalt dem vorliegenden VERTRAG vergleichbar verpflichtet sind; und * Legenden oder sonstige Eigentums- oder Vertraulichkeitshinweise nicht von Originalen oder Kopien der INFORMATIONEN entfernen. |
| **4. Ausnahmen von der Verpflichtung zur Wahrung von Verschwiegenheit**  Die Verpflichtung des EMPFÄNGERS, Vertraulichkeit über die INFORMATIONEN zu wahren, erstreckt sich nicht auf Informationen, für die der EMPFÄNGER beweisen kann, dass sie  a) dem EMPFÄNGER zum Zeitpunkt der Offenlegung bereits bekannt oder öffentlich verfügbar waren;  b) ohne Verschulden des EMPFÄNGERS nach Offenlegung öffentlich verfügbar werden;  c) dem EMPFÄNGER ohne eine Verpflichtung zur Verschwiegenheit gegenüber dem BEREITSTELLER rechtmäßig offengelegt wurden oder werden; oder  d) von dem EMPFÄNGER ohne Nutzung der INFORMATIONEN unabhängig entwickelt wurden oder werden.  Wenn die INFORMATIONEN nach dem einschlägigen Recht oder einer offiziellen Anordnung oder auf Beschluss eines zuständigen Gerichts offengelegt werden müssen, muss der EMPFÄNGER, der die Offenlegung vorzunehmen hat, den BEREITSTELLER unverzüglich über seine Verpflichtung informieren, die betreffende Offenlegung vorzunehmen. Soweit möglich und angemessen, ist die Mitteilung vor der betreffenden Offenlegung vorzunehmen.  Des Weiteren hat der EMPFÄNGER angemessen mit dem BEREITSTELLER zu kooperieren und diesen bei behördlichen oder gerichtlichen Verfahren zum Schutz der Interessen und INFORMATIONEN des BEREITSTELLERS zu unterstützen. |
| **5. Rechte an INFORMATONEN, Nutzungsbegrenzungen, kein Eigentumserwerb, keine weitere Verpflichtung der PARTEIEN**  Sämtliche INFORMATIONEN einschließlich damit zusammenhängender Schreiben, Datenträger, Materialien und sonstiger Dokumente, die dem EMPFÄNGER anvertraut wurden, bleiben im Eigentum des BEREITSTELLERS.  Der BEREITSTELLER behält sich alle Rechte im Hinblick auf die INFORMATIONEN (bspw. geistige Eigentumsrechte, Rechte zur Beantragung gewerblicher Schutzrechte wie Patente, Gebrauchsmuster, topographische Eigentumsrechte und ähnliches) vor.  Der vorliegende VERTRAG begründet keine Lizenz- oder sonstigen Nutzungsrechte durch eine PARTEI des vorliegenden Vertrages an den INFORMATIONEN, die der anderen PARTEI bereitgestellt werden. Insbesondere begründen solche empfangenen INFORMATIONEN kein Vorbenutzungsrecht durch den EMPFÄNGER nach § 12 PatG (Patentgesetz) oder nach vergleichbaren ausländischen Gesetzen. Der EMPFÄNGER verpflichtet sich, die offengelegten INFORMATIONEN nicht ohne die ausdrückliche, schriftlich erteilte Zustimmung des BEREITSTELLERS zu nutzen oder zu veröffentlichen, und insbesondere keine Anträge auf gewerbliche Schutzrechte oder sonstige Schutzrechte für die besagten INFORMATIONEN zu stellen. Der BEREITSTELLER nach diesem Vertrag behält sich das Recht vor, die offengelegten INFORMATIONEN oder Teile davon als gewerbliche Schutzrechte oder sonstige Schutzrechte zu registrieren.  Die Einräumung von Lizenzen oder Nutzungsrechten oder sonstigen Schutzrechten für die bezeichneten INFORMATIONEN ist von den PARTEIEN in einem gesonderten Vertrag zu vereinbaren.  Der vorliegende VERTRAG begründet keine Verpflichtung für eine der PARTEIEN, weitere oder bestimmte Informationen offenzulegen oder eine weitere Vereinbarung oder geschäftliches Arrangement mit der anderen PARTEI zu treffen, beispielsweise zur Einräumung von Lizenzen welcher Art auch immer, oder für weitere Kooperationen. |
| **6. Rückgabe von INFORMATIONEN**  Der EMPFÄNGER gibt auf schriftliche Anforderung des BEREITSTELLERS hin unverzüglich alle gedruckten oder elektronischen Dokumente oder körperlichen Materialien zurück, die vom BEREITSTELLER erhaltene INFORMATIONEN enthalten oder verkörpern. Zusammen mit diesen Dokumenten oder Materialien sind alle Kopien oder Abwandlungen davon zurückzugeben. Alternativ kann der EMPFÄNGER schriftlich bestätigen, dass alle solchen INFORMATIONEN vernichtet wurden. Der EMPFÄNGER ist nur nach Maßgabe zwingender gesetzlicher Bestimmungen berechtigt, eine sichere Kopie der INFORMATIONEN des BEREITSTELLERS für Archivzwecke oder für Überprüfungszwecke zu behalten. Eine solche Rückgabe kann nur innerhalb von 3 Monaten nach Beendigung des vorliegenden VERTRAGES gefordert werden. |
| **7. Keine Gewährleistung, Haftung**  Der BEREITSTELLER wird sich bemühen, dem EMPFÄNGER zutreffende Informationen offenzulegen.  Der BEREITSTELLER macht jedoch keine Zusicherungen und übernimmt keine Gewährleistung oder Garantie irgendwelcher Art, sei es ausdrücklich oder implizit, im Hinblick auf die Zulänglichkeit, Genauigkeit, Richtigkeit, Vollständigkeit, Nutzbarkeit oder Unversehrtheit der betreffenden INFORMATIONEN oder deren Eignung für einen Zweck oder dass die betreffenden INFORMATIONEN frei von Rechten Dritter sind. Der BEREITSTELLER ist - soweit zwingendes Recht nichts Abweichendes vorsieht - nicht für Schäden des EMPFÄNGERS oder Dritter verantwortlich, die durch die offengelegten INFORMATIONEN verursacht werden. |
| **8. Verbundene Unternehmen, Dritte**  Verbundenes Unternehmen ist ein Unternehmen, das direkt oder indirekt im Eigentum oder unter der Kontrolle einer PARTEI mit einer Beteiligung von mehr als 50% des Nennwerts oder der Stimmrechte steht. Das Unternehmen darf nicht im Wettbewerb mit dem BEREITSTELLER stehen.  Verbundene Unternehmen gelten für Zwecke des vorliegenden VERTRAGES nicht als Dritte, vorausgesetzt, dass das betreffende verbundene Unternehmen im Wesentlichen durch die gleichen Vertraulichkeitsverpflichtungen wie der EMPFÄNGER gebunden ist.  Berater, freie Mitarbeiter etc. gelten für Zwecke des vorliegenden VERTRAGES nicht als Dritte, vorausgesetzt, dass sie im Wesentlichen durch die gleichen Vertraulichkeitsverpflichtungen wie der EMPFÄNGER gebunden sind. |
| **9. Laufzeit des VERTRAGES**  Die Laufzeit des VERTRAGES beginnt nach Unterzeichnung durch die PARTEIEN rückwirkend zum Beginn der Zusammenarbeit am[...; BITTE DATUM DES VERTRAGSBEGINNS EINFÜGEN] und endet am [...; BITTE ABLAUFDATUM EINFÜGEN].  Die nach vorliegendem VERTRAG festgelegten Verpflichtungen sind während der Laufzeit des VERTRAGES verbindlich und bleiben - wenn es in vorliegendem VERTRAG nicht anders bestimmt ist - für einen Zeitraum von fünf (5) Jahren nach dem Tag seiner Beendigung in Kraft. |
| **10. Ergänzungen**  Weder der vorliegende VERTRAG noch einzelne Bestimmungen davon - einschließlich der vorliegenden Bestimmung - können in anderer Weise als durch schriftliche, von beiden PARTEIEN unterzeichnete Vereinbarung ergänzt oder aufgehoben werden. |
| **11. Sonstiges**  Der vorliegende VERTRAG enthält die gesamte und abschließende Vereinbarung der PARTEIEN im Hinblick auf seinen Gegenstand und geht allen früheren Vereinbarungen und Verständigungen, ob schriftlich, mündlich, ausdrücklich oder implizit, im Hinblick auf seinen Gegenstand vor. |
| **12. Anwendbares Recht**  Der vorliegende VERTRAG unterliegt - und wird ausgelegt in Übereinstimmung mit - deutschem Recht, ohne Anwendung von dessen Kollisionsvorschriften. |
| **13. Zuständiges Gericht**  Ausschließlicher Gerichtsstand ist das für EKUT zuständige deutsche Gericht. |
| **14. Salvatorische Klausel**  Wenn eine Bestimmung des vorliegenden VERTRAGES als ungültig oder unwirksam gilt oder wird, bleiben die übrigen Bestimmungen in Kraft. Die PARTEIEN verpflichten sich, die betreffende ungültige oder unwirksame Bestimmung durch eine Bestimmung zu ersetzen, die rechtsgültig ist und die Intention der PARTEIEN – hätten sie von der Ungültigkeit/ Unwirksamkeit der Bestimmung gewusst – am besten wiedergegeben hätte. Entsprechendes gilt für Vertragslücken.  **[Name des Partners einfügen]**  [**Ort, Datum einfügen**]  \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_  \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_  *(Name, Funktion einfügen)*  **Eberhard Karls Universität Tübingen**  Tübingen den \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_  \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_  Dr. Andreas Rothfuß  (Kanzler )  Zustimmend zur Kenntnis genommen:  \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_  **Dr. [Name einfügen]**  (Fachlich Verantwortlicher /Projektleiter) |